

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 20/12 B

L 2 AL 7/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 AL 129/06 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2012 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r
und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2011 wird als unzulässig verwor-
fen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die auf den Zulassungsgrund der Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), bezeichnet werden. Hierzu hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, 67; SozR 3-1500 § 160a Nr 34; stRspr*).
- 3 Dem Vorbringen der Beschwerdebegründung, das LSG sei von der Rechtsprechung des BSG "zur Spontanberatung" (*Urteil vom 2.11.2007 - B 1 KR 14/07 R - BSGE 99, 180 = SozR 4-2500 § 13 Nr 15 bzw weitere auf Seite 2 der Begründungsschrift zitierte Entscheidungen*) abgewichen, kann nicht entnommen werden, das LSG habe dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt. Der Beschwerdeführer zeigt darüber hinaus auch nicht schlüssig ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze des LSG einerseits und des BSG andererseits auf.
- 4 Soweit Ausführungen aus der Urteilsbegründung des LSG wörtlich wiedergegeben werden, bezeichnet der Beschwerdeführer damit keinen abstrakten Rechtssatz, sondern stellt allenfalls dar, aufgrund welcher besonderen Umstände des vorliegenden Falls das LSG zum Ergebnis gekommen ist, eine Pflichtverletzung der Beklagten liege nicht vor. Diese Ausführungen rechtfertigen nicht die Behauptung, das LSG habe der Rechtsprechung des BSG, wonach ein Leistungsträger bei Vorliegen eines konkreten Anlasses gehalten ist, auf klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, widersprochen. Indem der Kläger und Beschwerdeführer näher ausführt, er sei entgegen der Begründung des LSG im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hätte er die streitgegenständliche Maßnahme nur bis zum 30.1.2006 verlängert, macht er nur Einzelumstände geltend, die nach seiner Auffassung für die Unrichtigkeit der vom LSG getroffenen Entscheidung in der Sache sprechen. Im Beschwerdeverfahren ist aber nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil zu entscheiden (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).



- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)